

TOP 1:

Gesetz zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsschutz- und Weiterbildungsstärkungsgesetz - AWStG)

Drucksache: 318/16

Das Gesetz zielt darauf ab, den Zugang zur beruflichen Weiterbildung insbesondere für gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu verbessern. Hierzu hieß es in der Begründung zum Gesetzentwurf, schon seit einiger Zeit sei sichtbar, dass trotz guter Arbeitsmarktentwicklung insbesondere dieser Personenkreis Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt hätte. Er verfüge zudem im internationalen Vergleich über zu geringe Grundkompetenzen, die eine berufliche Nachqualifizierung erschwerten. Angesichts des Strukturwandels sei es deshalb erforderlich, Qualifizierungs-, Aufstiegs- und Fachkräftepotenziale durch eine Fortentwicklung der Arbeitsförderung stärker zu erschließen. Dazu sollen die Weiterbildungsförderung verstärkt und die Förderregelungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch den aktuellen und künftigen Herausforderungen angepasst werden. So soll klargestellt werden, dass der Vorgang, jemanden in ein neues Beschäftigungsverhältnis zu vermitteln, einer Weiterbildungsförderung nicht entgegenstehe, wenn durch die Weiterbildung eine dauerhafte berufliche Eingliederung erreicht werden kann. Langzeitarbeitslose und Arbeitslose mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen sollen zur besseren Eignungsfeststellung durch längere Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber gefördert werden können. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über eine Berufsausbildung verfügen, sollen Förderleistungen zum Erwerb von Grundkompetenzen erhalten können, wenn dies für eine erfolgreiche berufliche Nachqualifizierung erforderlich ist. Zur Stärkung von Motivation und Durchhaltevermögen sollen sie bei Bestehen von Zwischen- und Abschlussprüfungen jeweils eine Prämie erhalten. Bei betrieblicher Umschulung sollen begleitende Maßnahmen erbracht werden können. Weiterbildungsförderung in kleinen und mittleren Unternehmen soll fortentwickelt werden, indem die Förderung weiter flexibilisiert wird. Die Neuregelungen sollen über den Verweis in § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende Anwendung finden. Für gering qualifizierte und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund von Restruk-

turierungen von Arbeitslosigkeit bedroht sind, soll zudem eine neue Fördermöglichkeit für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in Transfergesellschaften geschaffen werden. Dadurch sollen Anreize gesetzt werden, Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Eingliederung in neue Beschäftigung notwendig sind, während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld durchzuführen.

Des Weiteren sieht das Gesetz vor, mit Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung bei beruflicher Weiterbildung und Elternzeit sowie einer weitreichenden Versicherungspflicht für Pflegepersonen den Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung für Übergangsprozesse am Arbeitsmarkt erheblich zu verbessern.

Der Bundesrat hatte in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und unter anderem vorgeschlagen, auch das Arbeitslosenversicherungssystem an veränderte Arbeitsmarktbedingungen anzupassen und die Anwartschaftszeit von zwölf auf sechs Monate zu verkürzen, sowie die Rahmenfrist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld von zwei auf drei Jahre auszuweiten. Damit sollte der Versicherungsschutz vor allem von Personen mit instabilen Beschäftigungsverhältnissen (Befristung, Saisonbeschäftigung, Leiharbeit) gestärkt werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 173. Sitzung am 2. Juni 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen (Entfristung einer Leistung nach § 135 SGB III sowie Folgeänderungen im SGB V und SGB XI aufgrund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung) angenommen. Die Vorschläge des Bundesrates sind nicht berücksichtigt worden.

Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, mit der der Bundesrat sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen soll, dass er an der Vornahme von Folgeänderungen zu den am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Rechtsvereinfachungen zur Versicherungspflicht der Beziehenden von Arbeitslosengeld II (ALG II) in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nur eingeschränkt beteiligt worden ist. Im Hinblick auf die noch immer unzureichende Finanzierung der GKV-Beiträge von ALG II-Empfängern durch den Bund sowie den Anstieg des ALG II-Bezugs durch Flüchtlinge wäre eine ausführliche Diskussion in einem regulären Bundesratsverfahren geboten gewesen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 318/1/16** ersichtlich.